



Das Wichtige tun.

Lenkungsausschuss Vorbeugender Brand-/ Gefahrenschutz

Fachempfehlung ZUR brandschutztechnischen Beurteilung von Kindertagesstätten

Fachempfehlung der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in NRW (AGBF NRW), der Arbeitsgemeinschaft der Leiter hauptamtlicher Feuerwachen (AGHF NRW) und des Verbandes der Feuerwehren in NRW e. V. (VdF NRW)

Wuppertal, im Januar 2016



1. Anwendungsbereich

Kindertagesstätten sind Sonderbauten im Sinne des § 54 BauO NRW. Diese Fachempfehlung ist anwendbar für alle Kindertagesstätten mit mehr als zwei Gruppen, in denen die Anforderungen nach § 54 (1) BauO NRW gelten.

Bei Neubauten, Umbauten und Nutzungsänderungen für Kindertagesstätten mit mehr als zwei Gruppen oder mit dem Aufenthalt für Kinder dienenden Räumen außerhalb des Erdgeschosses ist die Vorlage eines Brandschutzkonzeptes erforderlich (§ 68 (1) BauO NRW).

Die Anzahl der Gruppen definiert sich über die vorhandenen Gruppenräume.

Sie gilt nicht für Einrichtungen der Kindertagespflege im Sinne §43 (3) SGB VIII.

2. Begriffe:

Gruppenbereich:

Ein Gruppenbereich besteht aus dem jeweiligen Gruppenraum und den direkt erreichbaren, angrenzenden Nebenräumen.

Mehrzweckraum:

Bei einem Mehrzweck- bzw. Gymnastikraum handelt es sich um Räumlichkeiten die gruppenübergreifend genutzt werden können.

Spielflur:

Ein Spielflur ist ein notwendiger Flur im Sinne der Bauordnung Nordrhein Westfalen, über den Rettungswege geführt werden können. Hierbei handelt es sich um einen Raum (Flur) mit Brandlasten¹, der neben seiner Funktion als Verkehrsfläche auch als Spielfläche genutzt wird. Dabei sollte eine Fluchtwegbreite von mindestens 1,20 m sichergestellt sein.

Hallen:

Hallen sind über mehrere Geschosse reichende offene Verbindungen, die analog der Spielflure genutzt werden können.

¹ Brandlasten in diesem Sinne sind eine nutzungsbedingte Möblierung, einschließlich Spielsachen und Dekorationen. Technische Regelwerke, wie z.B. die Leitungsanlagen-Richtlinie -LAR NRW-, behalten volle Gültigkeit.



3. Bauliche Anforderung

3.1. Allgemeines

Zur Verwirklichung der Schutzziele gemäß §§ 3 und 17 der BauO NRW sind bei den baulichen Maßnahmen die Bestimmungen der BauO NRW zu berücksichtigen. Darüber hinaus werden im Nachfolgenden zusätzliche bauliche, anlagentechnische und organisatorische Anforderungen aufgezeigt, die beim Bau von Kindertagesstätten zu berücksichtigen sind.

3.2. Gruppenbereiche

Gruppenbereiche sollten zur Sicherung der Rettungswege und Verhinderung der Rauch- und Brandausbreitung von den angrenzenden Bereichen mindestens feuerhemmend (F 30) abgetrennt werden. Eine brandschutztechnische Abtrennung ist nicht erforderlich, sofern über direkte Ausgänge aus den Gruppenbereichen eine Selbstrettung möglich ist. Türen in diesen Wänden sollten mindestens dicht- und selbstschließend ausgeführt werden.

3.3. Räume mit besonderen Brandgefahren

Technik-, Hauswirtschaft und sonstige Abstellräume mit besonderen Gefahren der Brandentstehung sind von angrenzenden Räumen mindestens feuerhemmend abzutrennen. Öffnungen in diesen Wänden sind mit selbstschließenden und rauchdichten Türen der Feuerwiderstandsklasse T 30 (T30-RS) zu verschließen.

3.4. Hallen

Über mehrere Geschosse reichende Hallen sind zulässig. Die Wände dieser Hallen, ausgenommen Außenwände, müssen die gleiche Feuerwiderstandsfähigkeit haben wie die Geschossdecken des Gebäudes. Öffnungen in diesen Wänden sind mit selbstschließenden und rauchdichten Türen der Feuerwiderstandsklasse T 30 - RS zu verschließen. Die Hallen dürfen auch gleichzeitig als Spielfläche genutzt werden.



4. Rettungswege

4.1. Allgemeines

Aus jeder Kindertagesstätte müssen in jedem Geschoss zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege vorhanden sein. Einer dieser Rettungswege muss aus jedem Gruppenbereich über einen direkten Ausgang ins Freie oder zu einem notwendigen Treppenraum führen.

Die zuvor beschriebenen Rettungswege dürfen auch über einen notwendigen Flur führen. Aus Gruppenbereichen in Obergeschossen darf dieser Rettungsweg auch über Balkone und Dachterrassen in Verbindung mit Außentreppen auf das Grundstück geführt werden. Der andere Rettungsweg darf über einen Spielflur oder eine Halle führen.

Schlafräume für Kinder bis zum Alter von drei Jahren sollten nur im Erdgeschoss vorgesehen werden. Diese Räume sollten auch als Nebenräume zum Gruppenraum direkte Ausgänge ins Freie erhalten.

Die Ausgänge aus den jeweiligen Gruppenräumen sollten auf umwehrte Spiel- und Bewegungsflächen führen. Auf dem Grundstück sind für die Kinder Sammelstellen auszuweisen und zu kennzeichnen (ASR 1.3). Die Sammelstellen müssen für die Nutzer unmittelbar erreichbar sein, dürfen sich jedoch nicht im Gefahrenbereich des Gebäudes und im Anfahrtsbereich der Feuerwehr und des Rettungsdienstes befinden. Auch sollte eine sichere Wegeverbindung dieser Sammelstellen zur öffentlichen Verkehrsflächen gegeben sein.

Rettungswege aus Mehrzweckräumen und Schlafräumen außerhalb eines Gruppenbereiches sind analog der Regelung für Gruppenbereiche auszuführen.

4.2. Breite der Rettungswege, Sicherheitszeichen

Die nutzbare Breite der Türen in Rettungswegen sollte ein liches Öffnungsmaß von mindestens 0,90 m haben. An dieser Stelle sei auf die erforderlichen Türbreiten gemäß der ASR 2.3 hingewiesen.

Die Rettungswege und Ausgänge/Notausgänge aus der Kindertagesstätte sind als solche mit mindestens langnachleuchtenden Schildern zu kennzeichnen.



5. Treppen und Treppenträume

Treppen, die als notwendige Rettungswege dienen, dürfen nur geradläufig ausgeführt werden und müssen neben den normalen Handläufen zusätzlich beidseits Handläufe in Kinderhöhe haben. Die Treppenbreite sollte mindestens 1,20 m betragen.

6. Türen

Türen im Zuge von Rettungswegen müssen jederzeit ohne fremde Hilfe leicht von innen zu öffnen sein. Elektrische Verriegelungen müssen bauaufsichtlich zugelassen sein.

Alle Feuerschutz- und Rauchschutztüren, sowie dicht- und selbstschließende Türen im Nutzungsbereich der Kinder sind zur Vermeidung von Unfallgefahren mit Freilauftürschließern auszustatten.

Zur Sicherung der Rettungs- und Angriffswege sollten die Türen ins Freie mit einem Schlüssel von außen zu öffnen sein.

Elektrische Jalousien, Verdunkelungen, Beschattungen, etc. dürfen die Nutzbarkeit der Notausgangstüren (auch eventueller Notausstiegfenster) nicht beeinträchtigen.

7. Rauchableitung

Hallen müssen zur Unterstützung der Brandbekämpfung entraucht werden können. Dies gilt als erfüllt, wenn beim Auftreten von Rauch an oberster Stelle selbsttätig öffnende Rauchableitungsöffnungen mit einer freien Öffnungsfläche von insgesamt 1 Prozent der Grundfläche installiert werden.

Zusätzlich sind manuelle Bedienstellen zum Öffnen der Anlage im Eingangsbereich und im obersten Geschoss der Halle vorzusehen.



8. Gefahrenwarn- und Alarmierungsanlagen

Kindertagesstätten sind mit Gefahrenwarn- und Alarmierungsanlagen in Anlehnung an die VDE 0833-2 für den Brandfall auszustatten, durch die im Gefahrenfall die Räumung der Kindertagesstätte eingeleitet werden kann. Hierbei handelt es sich um eine interne flächendeckende Brandmeldeanlage mit automatischen und nichtautomatischen Meldern einschließlich einer Alarmierungseinrichtung². Im Zugangsbereich der Kindertagesstätte müssen an einer Zentrale die Zustände der Melder erkennbar, Laufkarten / Übersichtspläne aller Geschosse vorhanden und für die Feuerwehr einfache Rückstellmöglichkeiten der Gefahrenwarnanlage gegeben sein. Auf den Übersichtsplänen sind die Installationsorte der einzelnen Brandmelder darzustellen.

Das Absetzen eines Notrufes muss für alle Erzieherinnen und Erzieher über ein jederzeit erreichbares Telefon sichergestellt sein.

Abweichend von der Forderung zur Installation einer Gefahrenwarn- und Alarmierungsanlage ist für ebenerdige Kindertagesstätten mit nicht mehr als zwei Gruppen die Installation von Rauchwarnmeldern nach DIN 14676 ausreichend.

9. Feuerlöscheinrichtungen

Kindertagesstätten sind mit auf die Nutzung abgestimmten Selbsthilfeeinrichtungen wie Feuerlöschern, etc. in ausreichender Zahl auszustatten (ASR 2.2). Die Selbsthilfeeinrichtungen sind gut erkennbar und leicht zugänglich anzubringen.

10. Prüfungen

In Kindertagesstätten mit mehr als zwei Gruppen oder mit dem Aufenthalt für Kinder dienenden Räumen außerhalb des Erdgeschosses sind die sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen von staatlich anerkannten Prüfsachverständigen gemäß der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen (Prüfverordnung (PrüfVO-NRW) auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit zu prüfen. Die Prüfung hat vor der ersten Inbetriebnahme, nach wesentlichen Änderungen sowie wiederkehrend entsprechend der PrüfVO-NRW festgelegten Fristen zu erfolgen.

² Empfehlung des Arbeitskreises Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF Bund) zur Anwendung von Rauchwarnmeldern, Alarmierungsanlagen sowie Brandmeldeanlage- und Alarmierungseinrichtung (2014-7), siehe auch www.agbf.de → Arbeitskreise → AK VB/G



11. Betriebsvorschriften

11.1. Brandschutzordnung

Der Betreiber einer Kindertagesstätte hat im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle eine Brandschutzordnung (Teil A+B) aufzustellen und bekannt zu machen. In der Brandschutzordnung sind insbesondere die Aufgaben des Personals im Brandfall sowie für den Fall der Räumung des Gebäudes festzulegen. Die Brandschutzordnung ist gemäß DIN 14096 alle zwei Jahre zu überprüfen.

Das Personal ist bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach mindestens einmal jährlich zu unterweisen, insbesondere über

- die Lage der Flucht- und Rettungswege
- die Lage und Bedienung der Feuerlöscheinrichtungen und der Gefahrenwarnanlage,
- die Brandschutzordnung, insbesondere das Verhalten bei einem Brand und
- die Betriebsvorschriften.

Die Belehrung des Personals ist schriftlich zu dokumentieren.

Für die Unterweisung und den damit verbundenen Dokumentationen ist der Betreiber der Kindertagesstätte oder eine von ihm beauftragte Person verantwortlich.

11.2. Alarmproben

In der Kindertagesstätte sind zweimal jährlich Alarmproben in Verbindung mit einer Räumungsübung durchzuführen. Die Ergebnisse sind schriftlich zu dokumentieren.

12. Anwendung auf bestehende Kindertagesstätten

Die Fachempfehlung sollte auch auf bestehende Kindertagesstätten angewendet werden.

Quellen:

- Schulbaurichtlinie (RdErl. Des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr – X.1 – 170 v. 05.11.2010)
- Brandschutztechnische Musterlösungen für Kindertagesstätten BFT Cognos
- Orientierungspapier zur brandschutztechnischen Beurteilung von Kindertagesstätten, Feuerwehr Essen
- Empfehlung für Brandschutztechnische Anforderungen an Kindertagesstätten, Feuerwehr Hamm
- Ingenieurkammer Hessen, Fachgruppe Brandschutz, Arbeitshilfe Kindertageseinrichtungen